

Es wird mit diesem Zusatz bezweckt, daß nicht allein rücksichtlich ganz kleiner Differenzen, sondern auch der unterbliebenen Einschätzung eines ganz geringfügigen Renteneinkommens (die erste und zweite Klasse des Tarifs D bezahlen nur resp. 6 und 12 Ngr.) von der Verpflichtung zur Nachzahlung abgesehen werden soll.

Es liegt diese Rücksicht ebensowohl im Interesse der Steuerpflichtigen, als der Steuerbehörden und die Deputation kann deshalb der geehrten Kammer nur anrathen: diesen von der ersten Kammer beschlossenen, oben angeführten Zusatz auch ihrerseits anzunehmen.

Präsident Dr. Haase: Tritt die Kammer diesem Beschlusse der ersten Kammer bei und genehmigt sie bei §. 6 die von der ersten Kammer abgeänderte Fassung des diesseits beschlossenen und Seite 488 des Berichts bemerkten Zusatzes? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Georgi: Endlich habe ich noch der geehrten Kammer über eine nachträglich eingegangene Petition zu berichten. Es ist das eine Petition der Mühlenbesitzer im dritten Mühlenbezirke der zweiten königlichen Amtshauptmannschaft des Kreisdirectionsbezirks Dresden. Die Petenten beschwerten sich über zwei Bestimmungen des jetzt bestehenden Gewerbe- und Personalsteuergesetzes, zunächst über die Bestimmung, wo es heißt:

„Von Wassermühlen für jeden Mahlgang und für jeden Monat, in welchem sich derselbe im Betriebe befinden könne, — „15 Ngr.“ — wobei jedoch so viel Monate außer Ansatz bleiben könnten, als der Mahlgang, sei es aus Mangel an Wasser oder aus einem andern Grunde, in der Regel außer Betrieb gesetzt zu werden pflege, zu entrichten seien.“

Die zweite Bestimmung, durch welche sie sich verletzt fühlen, lautet folgendermaßen:

„Mahlgänge mit amerikanischer Einrichtung sind mindestens mit dem doppelten, oder nach sachverständigem Ermessen, mit einem höhern Steuerbetrage in Ansatz zu bringen.“

Die Petenten sagen, daß durch die erste Bestimmung zwar diejenigen Mühlen geschützt werden, welche Monate lang gar nicht arbeiten können, aber nicht diejenigen, welche mit minderm Wasser arbeiten, die anstatt 300 vielleicht nur 90 Scheffel mahlen können in einem Monate. Hierdurch würde die Gewerbesteuer ganz ungleich. Es wären namentlich die kleinen Mühlen im Nachtheile und die Petenten meinen, es sei zweckmäßiger, wenn die Gewerbesteuer überhaupt nicht nach der Zahl der Mahlgänge, sondern nach der Zahl der gemahlten Scheffel bemessen würde. Was den zweiten Punkt anlangt, so sagen sie, es sei erfahrungsmäßig, daß auf den amerikanischen Mühlen nicht eine größere Zahl von Scheffeln gemahlen werden könne, sondern, daß die nach amerikanischem Principe construirten Mühlen nur ein besseres Product ergeben. Es sei nun

unrecht, daß man die amerikanischen Mühlen so bedeutend höher besteuere, umsomehr, als dadurch der Vervollkommnung des Mühlengewerbes entgegengetreten werde. Sie wenden sich an die Ständeversammlung mit der Bitte, ihre Petition der hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu übergeben. Die Deputation hat darüber berathen und gefunden, daß das erste Petikum sich wohl schwerlich befürworten lassen möchte, schon aus dem Grunde, daß die Controle über die Zahl der Scheffel, welche in den Mühlen gemahlen werden, eine äußerst schwierige sein würde. Der Durchschnittsteuersatz für die gewöhnlichen Mühlen ist ein überaus mäßiger an sich und die Deputation glaubt nicht, daß in dieser Beziehung eine Aenderung anempfohlen werden könne. Was den zweiten Punkt anlangt, so kommt es dabei hauptsächlich auf technische Erörterungen an. Für das gegenwärtige Gesetz kommt die Angelegenheit jedenfalls zu spät, da aber nach den Mittheilungen der hohen Staatsregierung nach Einführung der neuen Gewerbeordnung eine weitere Revision des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes bevorsteht, glaubt die Deputation, daß die Angelegenheit, welche von den Petenten hier angeregt wird, dann wohl in Erwägung kommen könne, und sie schlägt daher der geehrten Kammer vor, die hier fragliche Petition der hohen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übergeben.

Präsident Dr. Haase: Ich habe zu erwarten, ob Jemand in Bezug auf diese Petition das Wort begehre?

Abg. Dehmichen auf Choren: Die Petition ist mir aus meinem Wahlbezirke, in welchem die Petenten zum Theil wohnen, zugesendet worden, mit der Bitte, sie abzugeben. Wie Sie nun gehört haben, hat die Deputation sich mit dem ersten Theile der Petition nicht einverstanden erklären können und demnach, was diesen Theil betrifft, sich abfällig ausgesprochen, dahingegen der zweite Theil wohl einige Beachtung verdient. Es ist Thatsache, daß die Besteuerung der amerikanischen Mahlgänge, gegenüber den deutschen eine ungleiche ist, denn es hat sich allerdings mit der Zeit und durch die Erfahrung bestätigt, daß das zu fertigende Quantum Getreide auf amerikanischen Mahlgängen keineswegs das Doppelte ist, als wie auf deutschen, und gleichwohl die doppelte Gewerbesteuer von jenen erhoben wird; und wenn, wofür ich mich selbst verwende, die Kammer dem Beschlusse ihrer Deputation beitrifft und die Petition zur Kenntnißnahme an die Staatsregierung abgibt, so hege ich die Hoffnung, daß bei einer künftig bevorstehenden Revision des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes auch dieser Fall einer nähern Prüfung unterworfen und, da möglich, besichtigt werde.

Königlicher Commissar Klemm: Die besprochene Petition ist der Staatsregierung zur Zeit noch nicht mitgetheilt worden; allein ich kann soviel versichern, daß ohnehin die Besteuerung der Mühlen bei einer allgemeinen